

09.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseInzu **Punkt** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung - HundVerbrEinfVO)

A.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 2 HundVerbrEinfVO

In § 2 Abs. 2 sind die Wörter „in ein Bundesland zurückkehren,“ durch die Wörter „an einen Aufenthaltsort im Inland zurückkehren, an“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 2 Abs. 2 des Entwurfs ist anstatt des Wortes „Bundesland“ in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs die verfassungsrechtlich korrekte Bezeichnung „Land“ zu verwenden. Da dies im Zusammenhang des § 2 Abs. 2 des Entwurfs jedoch missverständlich sein könnte, empfiehlt sich eine vom Staatsorganisationsrecht unabhängige Formulierung.

Ausgeliefert am**09. OKT. 2001**

...

2. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 HundVerbrEinfVO

In § 2 Abs. 3 Satz 1 ist die Angabe „Satz 1“ zu streichen.

Begründung:

Gründe für eine unterschiedliche Behandlung der von der Einfuhrregelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 HundVerbrEinfG in Bezug auf den vorübergehenden Aufenthalt zum Beispiel für den Urlaubs- und Reiseverkehr sind nicht ersichtlich.

3. Zu § 2 Abs. 4 HundVerbrEinfVO

§ 2 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes dürfen zum Zweck des ständigen Haltens in das Inland verbracht oder eingeführt werden, wenn die Begleitperson nachweist, dass die Hunde berechtigt in einem Land gehalten werden dürfen.“

Begründung:

Ausgehend von der Auffassung des Bundes, dass die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes aufgeführten Hunde von dem Verbot der Einfuhr oder des Verbringens dann nicht umfasst sind, wenn sie nicht zum Zweck des ständigen Haltens in das Inland gelangen, ist eine Einfuhr/ein Verbringen zum Zweck des ständigen Haltens vor einer Klärung der Frage, ob der Hund berechtigterweise ständig gehalten werden darf, nicht sachgerecht. Der Vollzug wäre mit der Schwierigkeit behaftet, dass der Hund im Falle einer fehlenden Berechtigung gar nicht erst in das Inland gelangen sollte.

4. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und 4 - neu -, Absatz 2 Nr. 2 und 4, Abs. 3 Satz 2 - neu - HundVerbrEinfVO

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Richtigkeit der Angaben muss in den Dokumenten und Bescheinigungen, in denen Angaben über Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse und Fellfarbe des Hundes enthalten sind, vom Ursprungsland amtlich bestätigt sein.“

bb) Nach Satz 2 sind folgende Sätze 3 und 4 anzufügen:

„Ist der Hund dauerhaft gekennzeichnet, sind amtliche Bestätigungen über Tätowier- oder Chip-Nummer ausreichend. In den Fällen des Satzes 3 hat die Begleitperson das Ablesen der Tätowier- oder Chip-Nummer zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes zu unterstützen.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. im Falle des § 2 Abs. 2 und 4 amtliche Bescheinigungen, welche das berechtigte Halten des Hundes an dem Aufenthaltsort des Hundes bestätigen,“

bb) Nummer 4 ist zu streichen.

c) Dem Absatz 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Bei der Einfuhr ist eine Bescheinigung der Zollbehörden mit dem Einfuhrdatum erforderlich. Die Bescheinigung ist bei der Ausreise wieder vorzulegen.“

Begründung:

Die erforderlichen Identitätsnachweise bedürfen für ihre Wirksamkeit amtlicher Bestätigungen, da sie bei überwiegender Ausfüllung durch den Hundehalter selbst oder durch weitere Privatpersonen keine Kontrollfunktion entfalten können.

(noch Ziff. 4)

Da der Aufenthalt des Hundes nach den Länderregelungen nur in Teilen berechtigterweise erfolgen kann, bedarf es hier einer örtlichen Konkretisierung.

Die Streichung ist Folge der Streichung des § 2 Abs. 4 Nr. 2 HundVerbrEinfVO (angestrebte Haltungserlaubnis)

Die Kontrolle des befristeten Aufenthalts stößt in der Praxis naturgemäß auf erhebliche Vollzugsprobleme, die nur im Rahmen einer Einfuhr über Kontrollstellen Anknüpfungspunkte bietet.

5. Zu § 4 Satz 1 und Satz 2 - neu - HundVerbrEinfVO

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern ", so kann sie" ist das Wort "insbesondere" einzufügen.
- b) Dem § 4 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Befugnisse der zuständigen Behörde aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

Begründung zu Buchstabe a:

Bei dem Maßnahmenkatalog wird die Klarstellung einer Öffnung für die erforderlichen Maßnahmen für erforderlich gehalten.

Begründung zu Buchstabe b:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

B.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat ferner, nachfolgende EntschlieÙung zu fassen:

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend von den übrigen Ermächtigungen des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde Gebrauch zu machen und die Einfuhr und das Verbringen von gefährlichen Hunden, insbesondere über bestimmte Grenzkontrollstellen, in das Inland näher zu regeln, um einen (möglichst) effektiven Vollzug sicherzustellen